

# Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich

## 1) Allgemeines

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Beratungen, die von der Wirtschaftskammer Oberösterreich (in der Folge kurz WKOÖ) allein oder in Kooperation mit weiteren Fördergebern gefördert werden. Wenn von diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen gelten, so sind diese im Beratungsstandard des jeweiligen Beratungsthemas bzw. in den jeweiligen Förderansuchen festgelegt.

## 2) Ziel

Die WKOÖ und weitere Fördergeber (in der Folge kurz Fördergeber) wollen damit Mitgliedern der WKOÖ (in der Folge kurz Beratungskunden) in der Entscheidungsfindung und Problemlösung von betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und außenwirtschaftlichen Fragen sowie Gründer, Nachfolger und Übergeber in OÖ (in der Folge kurz Beratungskunden) insbesondere bei rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen unterstützen. Daher gewähren die WKOÖ bzw. die weiteren Fördergeber den Beratungskunden finanzielle Förderungen für Beratungen durch externe Beratungsdienstleister und Experten der WKOÖ (in der Folge kurz Beratungsdienstleister) im Rahmen der budgetären Möglichkeiten.

## 3) Fördervoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn:

- die Beratungskunden Mitglieder der WKOÖ, Gründer oder Nachfolger in OÖ sind und über ein freies Jahres-Förderkontingent (siehe Pkt. 6) verfügen;
- die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und gegebenenfalls die Förderrichtlinien weiterer Fördergeber sowie der Beratungsstandard des jeweiligen Beratungsthemas von den Beratungskunden eingehalten werden;
- das vollständig ausgefüllte Förderansuchen bereits vor Beginn der Beratung im Service-Center der WKOÖ vorliegt oder
- wie bei manchen Beratungsthemen der Fall, die Kundenverständigung durch das Service-Center der WKOÖ an die Beratungskunden zugesandt wurde;
- das am Förderansuchen oder in der Kundenverständigung vereinbarte Beratungsthema behandelt wurde;
- der eingesetzte Beratungsdienstleister über die entsprechende Berufsberechtigung verfügt;
- alle Einreichunterlagen vollständig und fristgerecht (siehe Punkt 8) im Service-Center der WKOÖ vorliegen;
- zwischen der/dem Förderungswerber/in und den externen Beratungsdienstleistern keine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsführung, Mitarbeiter, direkte bzw. indirekte Beteiligung von mehr als 25 %) besteht.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## 4) Beantragung einer Beratungsförderung

Die Beratungskunden beantragen eine Förderung vor Beginn der Beratung.

Die gesamte Förderabwicklung von Antragsstellung bis zur Abrechnung findet ausschließlich in elektronischer Form über das e-Service der WKOÖ statt: <https://online.wkooe.at> > Geförderte Beratungen.

Erst bei Vorliegen des vollständig ausgefüllten Förderansuchens in der WKOÖ bzw. erst nach Zusendung der Kundenverständigung darf mit der Beratung gestartet werden.

Während der Durchführung einer von der WKOÖ geförderten Beratung wird grundsätzlich keine weitere Beratung von der WKOÖ gefördert. Manche Beratungsthemen können jedoch davon ausgenommen sein.

## 5) Einsatz Beratungsdienstleister

Die Beratungskunden wählen und beauftragen den einzusetzenden Beratungsdienstleister selbst. Dabei obliegt ihnen

- die Auswahl eines geeigneten Beratungsdienstleisters;
- die Klärung dessen Berufsberechtigung (siehe Beratungsstandards);
- die Information des Beratungs-unternehmens über
  - das gewünschte Beratungsthema,
  - den dazugehörigen Beratungsstandard,
  - die erforderlichen Einreichunterlagen,
  - die Einreichfrist (siehe Pkt. 8).

Der Abschluss einer Beratungsvereinbarung (Beratungskosten, -dauer, -ablauf, -methode etc.) erfolgt direkt und eigenverantwortlich zwischen Beratungskunden und Beratungsdienstleister, weshalb keine Haftung seitens der Wirtschaftskammerorganisation besteht. Die Wirtschaftskammerorganisation übernimmt auch keinerlei Verantwortung für Beratungsergebnisse. Die Beratungskunden tragen Sorge, dass sämtliche Förderrichtlinien und der Beratungsstandard für das vereinbarte Beratungsthema eingehalten werden.

Die Regelungen bei der Auswahl und Beauftragung eines Beratungsdienstleisters können bei manchen Beratungsthemen von obigen Bestimmungen abweichen.

## 6) Förderhöhe und Beratungsdauer

Die Förderhöhe und gegebenenfalls die geförderte Beratungsdauer sind je nach Beratungsthema unterschiedlich geregelt. Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen sind nicht Gegenstand einer Förderung. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nur förderbar, wenn der/die Förderungswerber/in nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei manchen Beratungsthemen kann es davon abweichende Regelungen geben. Pro Beratungskunde/in beträgt die maximale Förderhöhe (Jahres-Förderkontingent) 1.250,- Euro pro Kalenderjahr (Wert für 2020). Die Förderungen für manche Beratungsthemen werden diesem Jahres-Förderkontingent nicht angerechnet oder können es überschreiten.

Grundsätzlich kann eine Förderung nur so lange gewährt werden, als dafür Budgetmittel vorhanden sind.

Die Untergrenze der förderbaren Beratungskosten beträgt 800,- Euro. Bei manchen Beratungsthemen kann eine davon abweichende Regelung gelten.

## 7) De-minimis-Regel

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU)

Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der EU können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) der Betrag von 200.000,- Euro (100.000,- Euro im Straßen-güterverkehr) an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Fördernehmern/innen.

## 8) Auszahlung der Beratungsförderung

Nach Beendigung der Beratung übermitteln die Beratungskunden alle erforderlichen Einreichunterlagen in elektronischer Form wie

- Beratungsbericht (siehe Punkt „Nachweis“ in den Beratungsstandards),
- Aufwandsnachweis des Beratungsdienstleisters,
- Honorarnote des Beratungsdienstleisters,
- Zahlungsnachweis über gesamtes Beratungshonorar

fristgerecht an die zuständige Stelle im Service-Center der WKOÖ. Die Einreichfrist endet mit 15.12. jenes Kalenderjahres, in dem das vollständig ausgefüllte Förderansuchen im Service-Center der WKOÖ vorliegt bzw. in dem die Kundenverständigung zugesandt wurde. Die Einreichfrist kann bei manchen Beratungsthemen abweichend geregelt sein.

Nach einem positiven Prüfungsergebnis sämtlicher Einreichunterlagen wird maximal der für das jeweilige Beratungsthema vorgesehene Förderbetrag an die Beratungskunden überwiesen.

Die Beratungskunden sind für jeglichen Schaden, den die Fördergeber auf Grund unrichtiger Angaben erleiden, ersatzpflichtig.

## 9) Allgemeine Bestimmungen

Ein Beratungsdienstleister darf gleichzeitig nur max. 15 durch die WKOÖ geförderte „offene“ Beratungsfälle aufweisen.

## 10) Weiterführende Hinweise

Link zur Förderübersicht:

[wko.at/ooe/beratungsforderung](http://wko.at/ooe/beratungsforderung)

## 11) Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien gelten bis 31.12.2020 bzw. bis zum Erlassen neuer Förderrichtlinien.